



Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung)	Seite 124
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“	Seite 126
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ gemäß § 10 BauGB	Seite 129
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Verl	Seite 130

Bekanntmachung

über die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung)

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung) wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstücke 3414, 3358, 3410 tlw., 3411 tlw., 3374, 3375, 3360, 3363, 3161, 3419, 2966, 2967, 2968, 2782 tlw.. Der Plan erhält den Titel Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung).“

A Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung) mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung,

in der Zeit vom 07.07.2020 bis zum 07.08.2020

gem. § 4a (4) Satz 1 BauGB und § 3 (1) PlanSiG unter <https://www.o-sp.de/verl/beteiligung.php> in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 (2) Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

in der Zeit vom 07.07.2020 bis zum 07.08.2020

im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, zwischen den Räumen 253 und 254 im 2. OG, während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Verl den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Verl weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammen-

hang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. In begründeten Fällen stellt die Stadt Verl die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 (2) Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei Frau Markmann, Telefon: 05246 / 961-224, Email: Nadine.Markmann@verl.de oder Frau Sommer, Telefon: 05246 961 296, E-Mail: Barbara.Sommer@verl.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a (2) Ziff. 1 i.V.m. § 13 (3) Satz 1 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

B Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung Geltungsbereich:

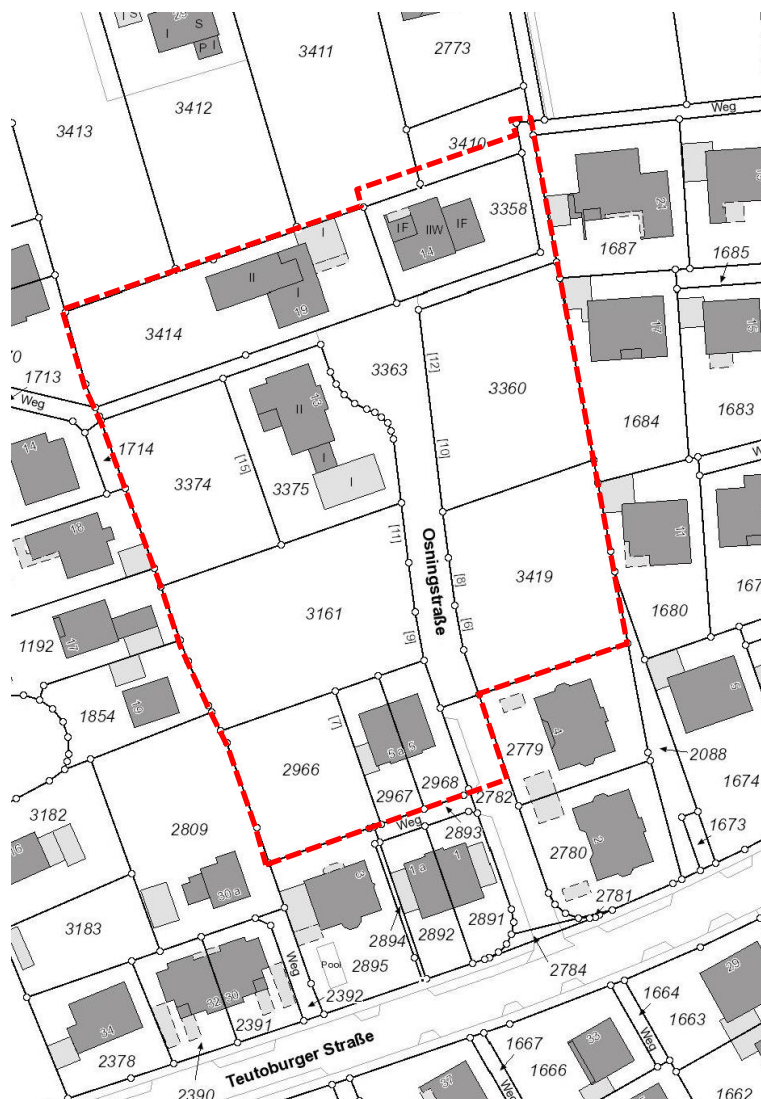


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung (Hinweis: 1. Änderung der 8. Änderung) ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 1,1 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 16, und umfasst die Flurstücke 3414, 3358, 3410 tlw., 3411 tlw., 3374, 3375, 3360, 3363, 3161, 3419, 2966, 2967, 2968, 2782 tlw..

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel der Planung ist die korrekte Festsetzung einer vorhandenen Wegeverbindung im Norden des Plangebietes sowie die Änderung der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Dachneigung von zwischenzeitlich genehmigten Vorhaben für welche Befreiungen erteilt worden sind. Darüber hinaus soll im Änderungsbereich auf die aktuelle Baunutzungsverordnung 2017 umgestellt werden, sodass im reinen Wohngebiet neben Wohngebäuden auch Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig sind. Ferner können neben Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die bereits nach § 3 Abs. 3 BauNVO 1968 ausnahmsweise zulässig waren und die gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO 2017 ausnahmsweise zulässig bleiben, nunmehr nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO 2017 sonstige Anlagen für soziale Zwecke (z.B. die geplante Mutter-/Vater-Kind Einrichtung) sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Weiter wird mit der Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung klargestellt, dass auch Wohngebäude zulässig sind, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen (vgl. § 3 Abs. 4 BauNVO 2017).

D Hinweis zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Verl, den 25.06.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ wie folgt beschlossen:

„Für den Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

A Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ mit der Begründung und UVP-Vorprüfung gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung,

in der Zeit vom 07.07.2020 bis zum 07.08.2020

gem. § 4a (4) Satz 1 BauGB und § 3 (1) PlanSiG unter <https://www.o-sp.de/verl/beteiligung.php> in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 (2) Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

in der Zeit vom 07.07.2020 bis zum 07.08.2020

im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, zwischen den Räumen 253 und 254 im 2. OG, während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Verl den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Verl weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. In begründeten Fällen stellt die Stadt Verl die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 (2) Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei Frau Markmann, Telefon: 05246 / 961-224, Email: Nadine.Markmann@verl.de oder Frau Sommer, Telefon: 05246 961 296, E-Mail: Barbara.Sommer@verl.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a (2) Ziff. 1 i.V.m. § 13 (3) Satz 1 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

B Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“

Geltungsbereich:



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 1,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 17, und umfasst die Flurstücke 343 (tlw.) und 1023 sowie Gemarkung Verl, Flur 20, Flurstücke 567 (tlw.), 796 und 817.

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Ziel ist die Schaffung von Grundstücken für Einfamilien- und Doppelhäusern sowie Mehrfamilienwohnhäuser.

D Hinweis zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Verl, den 25.06.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 23.06.2020 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ wird mit Begründung und UVP-Vorprüfung, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.“

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

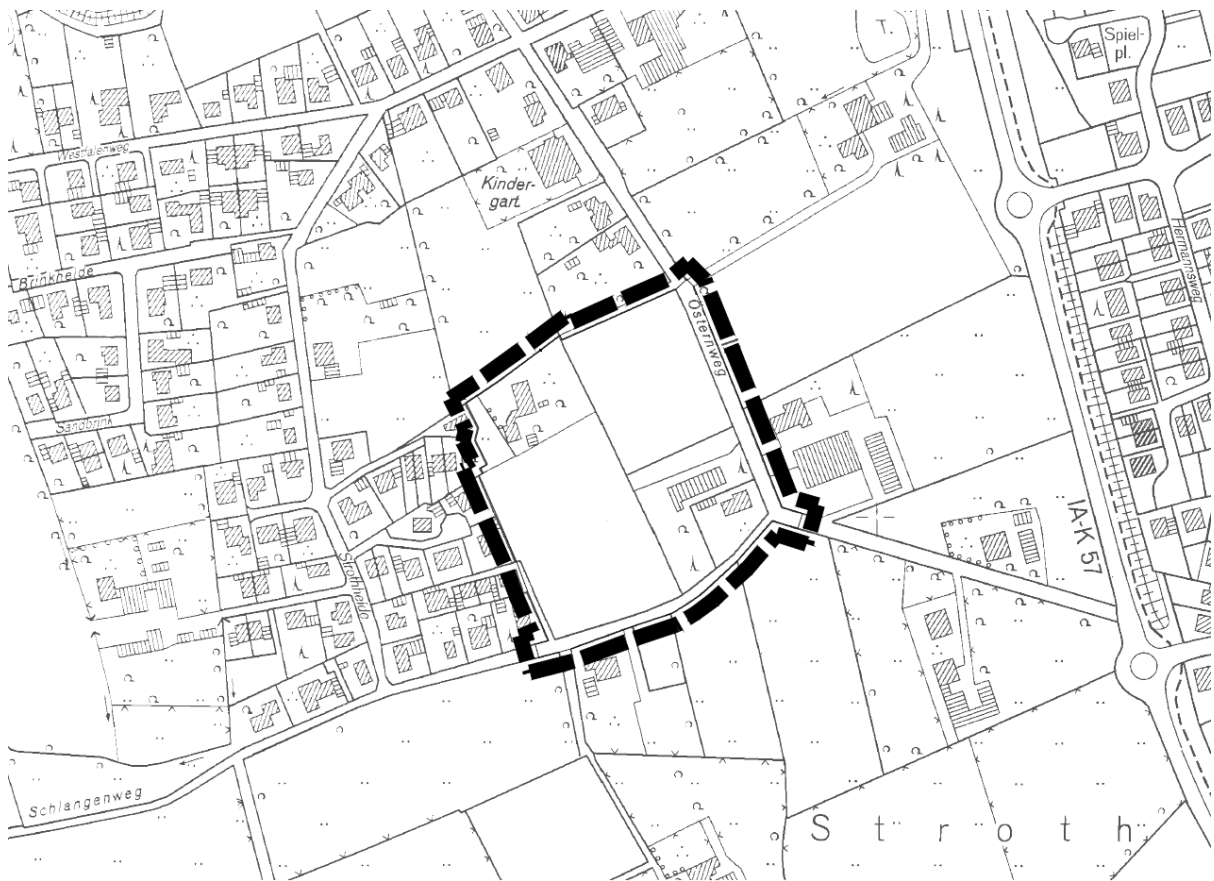


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 25.06.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Verl

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 23.06.2020 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2018.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 16.202.959,46 € wird nach § 75 Abs. 3 GO NRW in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs.1 Satz 5 GO NRW für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 129, während der Dienststunden öffentlich aus. Ebenso können diese Dokumente auf der Internetseite der Stadt Verl eingesehen werden: www.verl.de.

Verl, den 24.06.2020

In Vertretung

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter